

Aus Anlass des Wechsels im Vorsitz der 8. Kammer ergeht folgender

B e s c h l u s s

1. Die Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv hervorgehoben):

a. **II.1 Zuteilung der Vorsitzenden und derer Vertreter** wird betreffend der 8. Kammer wie folgt geändert:

8. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Houben

Vertreter: Die Vorsitzende der 6. Kammer, bei deren Verhinderung der Reihe nach die Vorsitzenden der 5., 1., 2., 3. und 7. Kammer

b. IV.3.d. Listenturnus wird in seinem Abs. 2 wie folgt gefasst:

Die übrigen Sachen werden auf die 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. Kammer verteilt. Dabei erfolgt eine Zuteilung auf die 1. Kammer bei jedem 5. Durchlauf und nur bei Sa- und TaBV-Sachen sowie auf die 2. Kammer *bei jedem 1. bis 3. von fünf Durchläufen* (jeweils in Fortschreibung der Registerblätter über den Jahreswechsel; Listenturnus).

c. **VII. Übergangsbestimmungen** lauten wie folgt:

1. II.3.e findet nur dann Anwendung, wenn die Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung in mündlicher Verhandlung nach dem 31. Dezember 2017 begonnen hat oder durchgeführt worden ist.

2. *Mit Wirkung ab dem 01. April 2023 werden der 8. Kammer Verfahren aus dem Bestand der übrigen Kammern (ohne Anrechnung auf den Listenturnus) wie folgt zugewiesen:*

- 1 Sa-Verfahren aus dem Bestand der 1. Kammer,
- jeweils 4 Sa-Verfahren aus dem Bestand der 2., 5., 6. und 7. Kammer,
- 3 Sa-Verfahren sowie ein TaBV-Verfahren aus dem Bestand der 3. Kammer.

Bezogen auf den Stichtag 31. März 2023 werden die zuletzt im Vorjahr eingegangenen Verfahren einer jeden Kammer berücksichtigt. Hierbei bleiben unberücksichtigt Verfahren,

- *in denen bereits über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren entschieden worden ist,*
- *Verfahren, bei denen zum Stichtag ein enger Zusammenhang mit einem anderen Verfahren außerhalb der abzugebenden Verfahren im Sinne von Ziff. IV.3.a., b. und c. dieses Geschäftsverteilungsplans besteht,*
- *Verfahren, in denen bereits ein Termin stattgefunden hat,*
- *Verfahren, die sich gegen eine Entscheidung der 7. Kammer des Arbeitsgerichts Koblenz richten.*

2. Dieser Beschluss tritt **zum 01. April 2023** in Kraft.

gez.:
PräsLAG Wildschütz

gez.:
VzPräsLAG Hambach

gez.:
VRLAG Dr. Dörner

gez.:
VR'inLAG Vonderau

gez.:
VR'inLAG Friedrichs

gez.:
VR'inLAG Krol-Dickob